

## **Sonder-Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg am 18.12.2009, 14.00 Uhr**

---

**Antrag zu TOP:**            2, Nr. 1 (alt: 5, Nr. 1)

**Antragsteller:**            Dr. Fechner

**Betreff:**                    **Leistungen im organisierten Notfalldienst und  
Konvergenzregelung**

---

Der Vorstand wird aufgefordert, die Honorarverteilung dahingehend zu ändern, dass die Vergütung für Leistungen im organisierten Notfalldienst bei der Berechnung des Konvergenz-relevanten Honorars unberücksichtigt bleibt.

### **Begründung:**

Der organisierte ärztliche Notfalldienst ist Verpflichtung für alle Vertragsärzte und unterliegt keiner Beliebigkeit. Die Honoraransprüche für diese Notfall-Leistungen müssen gemäß EBM vergütet und uneingeschränkt ausbezahlt werden.

Der Einbezug von Honorar aus Leistungen des ärztlichen Notfalldienstes in die Konvergenzberechnung benachteiligt alle die Ärzte, die den organisierten Notfalldienst tragen. Bei den „Gewinnerpraxen“ der NVV 2009 werden die Notfalldienst-Leistungen dann nicht vollständig vergütet, wenn das Konvergenz-relevante Honorar über 105% des Vorjahres liegt, bei den „Verliererpraxen“ führt die Berücksichtigung der Notfalldienst-Leistungen zu einer Verminderung des Stützungsbetrag auf 95% des Honorarumsatzes des Vorjahres.

Dr. J. Fechner / 25.11.09